

Ortsgemeinde Ötzingen

Bebauungsplan „Kleinspielfeld“

Umweltbericht

mit integriertem Grünordnungsplan inkl. Eingriffs- und
Ausgleichsbilanzierung
und Betrachtung der Artenschutzbelange
(Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Stand:
Satzungsfassung

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	5
1.	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	5
2.	Umfang und Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	6
3.	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans	7
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzungen	7
3.2	Festsetzungen Wasserwirtschaft	7
3.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	7
3.4	Landespflegerische Festsetzungen	7
3.5	Externe Kompensationsflächen	8
4.	Darstellung und Berücksichtigung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
5.	Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen	11
5.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)	11
5.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)	12
5.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	13
5.4	Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz	15
6.	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	15
7.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	16
7.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	16
7.2	Belange des Artenschutzes	16
7.3	Schutzgut Fläche	18
7.4	Schutzgut Boden	19
7.5	Schutzgut Wasser	20
7.6	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	23
7.7	Schutzgut Klima/Luft	23
7.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	24
7.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
7.10	Wechselwirkungen	25
8.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	26
8.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	27
8.2	Schutzgut Fläche / Boden	29

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

8.3	Schutzgut Wasser	30
8.4	Schutzgut Klima / Luft	31
8.5	Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	31
8.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	32
8.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
8.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen Umweltschutzes	32
9.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)	33
10.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
11.	Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen	33
12.	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	34
13.	Auswirkungen auf besonders geschützte und streng geschützte Arten sowie Europäische Vogelarten	34
14.	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	34
14.1	Externe Kompensation	36
14.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	37
15.	Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen	37
16.	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	41
17.	Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lange des Geltungsbereichs, roter Kreis	5
Abb. 2	Abgrenzung des Bebauungsplangebiets für das Kleinspielfeld und Flächennutzungsplangebiet (hier rot gestrichelt)	6
Abb. 3	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV (Lage s. roter Pfeil, unmaßstäblich)	11
Abb. 4	Auszug aus dem RROP M-W 2017 (Lage s. roter Pfeil)	12
Abb. 5	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Geltungsbereich des Plangebietes rot gestrichelt)	13
Abb. 6	Auszug Plansynopse, hier geplante FNP-Änderung	14
Abb. 7	Karte Planung vernetzter Biotopsysteme (Lage d. Geltungsbereichs s. roter Pfeil)	15

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Abb. 8	Farbmarkierung der Ackerzahl mit Legende (Auszug aus Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau)	19
Abb. 9	Farbmarkierung der Bodenfunktionsbewertung mit Legende (Auszug aus Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau)	20
Abb. 10	Darstellung eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, eine Stunde) im Geltungsbereich	21
Abb. 11	Darstellung eines extremen Starkregenereignisses (SRI 10, eine Stunde) im Geltungsbereich	22
Abb. 12	Darstellung eines extremen Starkregenereignisses (SRI 10, vier Stunden) im Geltungsbereich	22

Anlagen

Anl. 1	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Selters (Ww.)" Blatt Nr. 5412 und Ausschlussgründe	45
--------	---	----

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

0. Einleitung

Für die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu beachtende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege ist auf Grundlage des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen. Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Da es sich um einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG im Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchzuführen. Weiterhin wurden die Artenschutzbelange im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht.

1. Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Die Ortsgemeinde Ötzingen möchte westlich der Ortslage ein Kleinspielfeld / Multifunktionsfeld errichten. Das Plangebiet für dieses Vorhaben hat eine Gesamtgröße von ca. 0,2 ha.



Abb. 1 Länge des Geltungsbereichs, roter Kreis

Da sich der Geltungsbereich im sog. Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt werden. Es ist somit eine Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB vorgesehen.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Im Osten und Süden wird das Plangebiet durch intensiv genutzte Grünflächen begrenzt. Südlich schließt auch der zuvor benannte Fußweg an die zur Kreisstraße parallel verlaufende Wegeverbindung an. Die K 81 schließt südwestlich zum Plangebiet an die Malbergstraße an, die gen Osten in Richtung Ortsmitte und gen Süden nach Leuterod (K 124 bzw. Malbergstraße) führt. Zwischen Ortslage und Plangebiet befindet sich der Aubach, ein Gewässer 3. Ordnung mit Gehölzstrukturen. Insgesamt kann das Plangebiet sowohl aus dem Ortskern per Fuß/Rad oder über die Kreisstraße 81 und die Malbergstraße gut erreicht werden. Bei Bedarf können Stellplatzflächen des gegenüberliegenden Friedhofsgeländes genutzt werden.



Abb. 2 Abgrenzung des Bebauungsplangebiets für das Kleinspielfeld und Flächennutzungsplangebiet (hier rot gestrichelt)

2. Umfang und Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Der Geltungsbereich für das Kleinspielfeld befindet sich westlich der Ortslage und umfasst innerhalb der Gemarkung Ötzingen, Flur 3, die Flurstücke 648/2, 648/3, 648/4, 649/1 und 650/1 (siehe Abb. 2). Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,2 ha.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

3. Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen

Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Klein-/Multifunktionsspielfeld“ festgesetzt. Bauliche Nebenanlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu o.a. Hauptnutzung stehen, wie z.B. Ballfangzäune, Tore, Basketballkörbe, Kletterwände, Sitzgelegenheiten, Einfriedungen etc. sind zulässig. Die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnischen Nebenanlagen sind allgemein zulässig, auch wenn für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 316,5 m ü. NHN¹ festgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest, welche um maximal 50 % (gem. §19 (4) BauNVO) überschritten werden darf. Damit dürfen maximal 60 % innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen versiegelt werden.

3.2 Festsetzungen Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich sind Versorgungs- bzw. Nebenanlagen zur Ableitung von Wasser allgemein zulässig, auch wenn für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

3.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Nicht überbaute Flächen - ausgenommen gestaltete Freiflächen und Freiräume und deren Anlagen (z.B. Freianlagen der Sport- und Spielanlage) - sind als begrünte Flächen anzulegen und zu unterhalten.

3.4 Landespflegerische Festsetzungen

Entlang der südlichen sowie östlichen Geltungsbereichsgrenze wird zur Eingrünung sowie zum Ausgleich (**Ausgleichsmaßnahme A 1**) ein ca. 1,5 m breiter Streifen als artenreiche feuchte Hochstaudenflur entwickelt und gepflegt.

Des Weiteren wird innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als **Ausgleichsmaßnahme A 2** ein zusätzlicher ca. 13,7 m breiter Streifen als artenreiche feuchte Hochstaudenflur entwickelt. Entlang dieser Hochstaudenflur werden alle 4 m Strauchgruppen à 4-5 Sträuchern (insgesamt ca. 10 Gruppen) angelegt. Diese sind zu erhalten/pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

¹ Normalhöhen Null (NHN) ist der Bezugspunkt für das aktuelle Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Diese landespflegerischen Festsetzungen im Geltungsbereich dienen der Sicherung einer grünordnerischen Mindestqualität und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die im Grünordnungsplan (hier im Umweltbericht integriert, als Anlage zur Begründung) in Kap. 14 dargestellten „Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen“ wurden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vollständig übernommen. Daher wird an dieser Stelle bzgl. der getroffenen Maßnahmen im Detail auf die textlichen Festsetzungen, hier Punkte C. „Landespflegerische Festsetzungen“.

3.5 Externe Kompensationsflächen

Auf einer externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Ötzingen, Flur 3, Flurstück 683 und 684) mit einer Flächengröße von 1.788 m² wird eine Grünlandaufwertung von mäßig artenreicher Fettwiese in eine artenreiche Fettwiese durchgeführt.

4. Darstellung und Berücksichtigung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Die Ziele des Umweltschutzes als Umschreibung der jeweils zu beachtenden Belange wurden insbesondere den übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sowie den sonstigen Vorschriften und Regelwerken entnommen. Die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargelegt. Bei den zu untersuchenden und zu bewertenden Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgesetze zu beachten:

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Mensch / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Berücksichtigung	– Zulässigkeit der Sport- und Spielanlage zu Förderung der körperlichen Gesundheit sowie der sozialen Interaktion
Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Berücksichtigung	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung – Anpflanzung von Strauchgruppen – Anlegen einer feuchten Hochstaudenflur innerhalb des Geltungsbereichs – Grünlandaufwertung auf einer externen Ausgleichsfläche
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG RLP)
Berücksichtigung	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Oberbodens sowie des kulturfähigen Unterbodens entsprechend DIN 18915 – Lagerung anfallenden Oberbodens getrennt von anderen Bodenarten gemäß DIN 18300 zum Schutz vor Verdichtung
Fläche	– Baugesetzbuch (BauGB)
Berücksichtigung	– s. Kapitel 3
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Landeswassergesetz (LWG RLP)
Berücksichtigung	– Versickerung vor Ort
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Landesklimaschutzgesetz (LKSG RLP) – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
Berücksichtigung	– Hier nicht einschlägig bzw. relevant
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP)
Berücksichtigung	– Festsetzungen zur Neuanpflanzungen von Grünstrukturen (Strauchgruppen und Hochstaudenflur) sowie zur Plangebietseingrünung und externe Ausgleichsfläche
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Denkmalschutzgesetz (DSchG RLP)
Berücksichtigung	– Hier nicht einschlägig bzw. relevant

Tab. 1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter und deren Berücksichtigung

„Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.“¹

Der Umfang und Detaillierungsgrad der durchgeführten Umweltprüfung entspricht somit der Aufgabenstellung des B-Plans / dem hier verfolgten Planungsvorhaben und den örtlichen Verhältnissen.

¹ Auszug § 2 (4) BauGB

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Die Ermittlung der Belange und die Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen erfolgt auf Basis des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, der örtlichen Begehungen sowie verbal-argumentativ. Ergänzend wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, welche in den vorliegenden Umweltbericht integriert wurde.

Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planänderungen sowie deren potenzielle Auswirkungen sind aber generell bekannt bzw. hinreichend abschätzbar. Die Datenbasis ist somit für das Bauleitplanverfahren als aktuell und insgesamt als ausreichend zu beurteilen.

Schutzgebiete (BNatSchG) und Schutzausweisungen (Schutzgebiete gem. §§ 7, 23 – 30, 32 BNatSchG, § 15 LNatSchG und §§ 51, 53, 76 WHG)	Gebiete vorhanden	
	ja	nein
Gebietskategorie Gebiete vorhanden		
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		X
Nationalparke, Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		X
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		X
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG x		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		X
Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG		X
Biotopkataster RLP, weitere gesetzlich geschützte Biotop gem. § 15 LNatSchG		X
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		X
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG		X
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		X

Tab. 2 Prüfung des Vorhandenseins von Schutzgebieten gem. BNatSchG, LNatSchG und WHG im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befinden sich keine der in Tab. 2 aufgeführten Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotop (gemäß BNatSchG, LNatSchG und WHG).

Das **FFH-Gebiet** „Westerwälder Kuppenland“ mit der Kennung FFH-5413-301 befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m gen Westen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden keine erwartet.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

5. Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Die Ortsgemeinde Ötzingen gehört zum Verdichtungsraum des freiwillig kooperierenden Mittelzentrums Wirges mit hoher Zentrenreichbarkeit (8-20 Zentren in weniger als 30 PKW-Minuten).

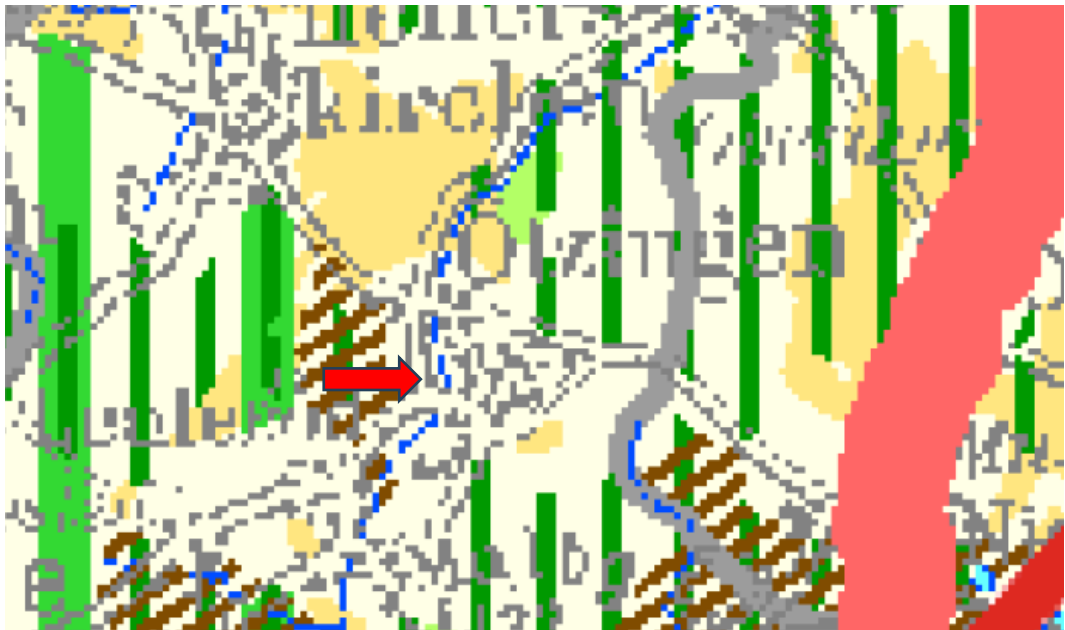


Abb. 3 Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV (Lage s. roter Pfeil, unmaßstäblich)

Innerhalb des Landesentwicklungsprogramms werden für den Geltungsbereich keine Darstellungen getroffen.

Landschaftlich befindet sich die Ortsgemeinde zur Offenlandbetonten Mosaiklandschaft, deren „Leitbild abwechslungsreiche Landschaften sind, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente“.¹

Für die Entwicklung der Gemeinden stellt das LEP IV dar, dass „jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung trage, was die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt bedeute“².

¹ Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, S. 173 i.V.m Karte 8, S. 112
² ebenda, S. 76

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Nach G 80 soll „den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.“

Zur Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse gehört in zunehmendem Maße die Möglichkeit zur sinnvollen Nutzung der Freizeit durch alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert und wird künftig weiter wachsen. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird ein neues Freizeitareal für die Ortsgemeinde geschaffen. Hier können generationsübergreifend Aktivitäten angeboten werden, die ein sportliches Engagement der Bürger stärken und so zu einer gesunden Lebensweise beitragen. Durch die verkehrsgünstige Lage des Vorhabens und dessen funktionale Attraktivität kann auch die Bevölkerung des weiteren Umfeldes / der Nachbargemeinden an der geplanten Entwicklung teilhaben und somit zu einer Förderung des Gesundheitswesens beitragen.

5.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Die Ortsgemeinde Ötzingen liegt in einem verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und gehört zu dem im System der zentralen Orte ausgewiesenen freiwillig kooperierenden Mittelzentrum Wirges. Ebenso befindet sich die Ortsgemeinde innerhalb des besonders planungsbedürftigen Raumes Montabaur.

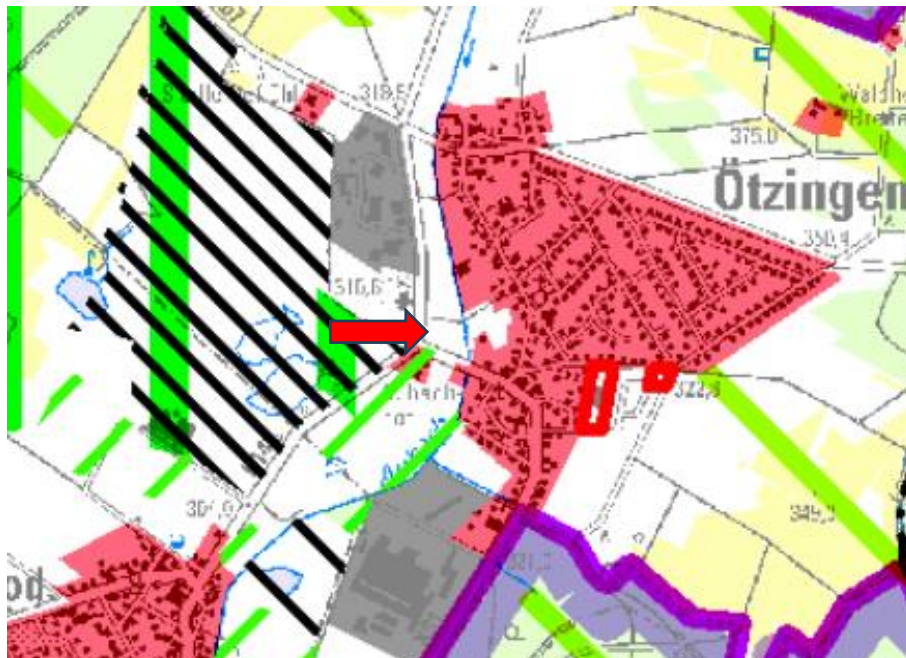


Abb. 4 Auszug aus dem RROP M-W 2017 (Lage s. roter Pfeil)

Innerhalb des Landesentwicklungsprogramms werden für den Geltungsbereich keine Darstellungen getroffen.

5.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2017 sehen für das Plangebiet (rot gestrichelte Abgrenzung) Flächen für die Landwirtschaft vor.

Damit weichen die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes hinsichtlich der geplanten Art der Nutzung von den Darstellungen im Flächennutzungsplan ab.

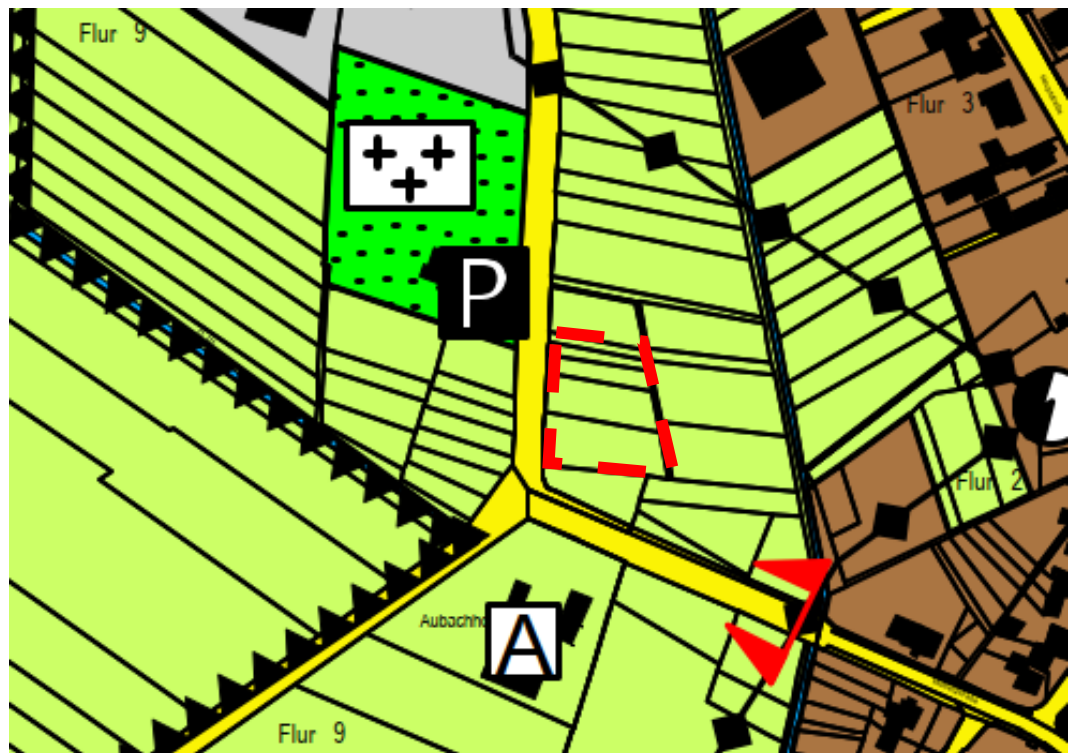


Abb. 5 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für das Kleinspielfeld (Geltungsbereich des Plangebietes rot gestrichelt)

Aus diesem Grund wird eine erforderliche Flächennutzungsplanänderung im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden.

Das Plangebiet soll künftig als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ dargestellt werden.

Für den Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche ist aufgrund der Darstellung keine FNP-Änderung erforderlich, da die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

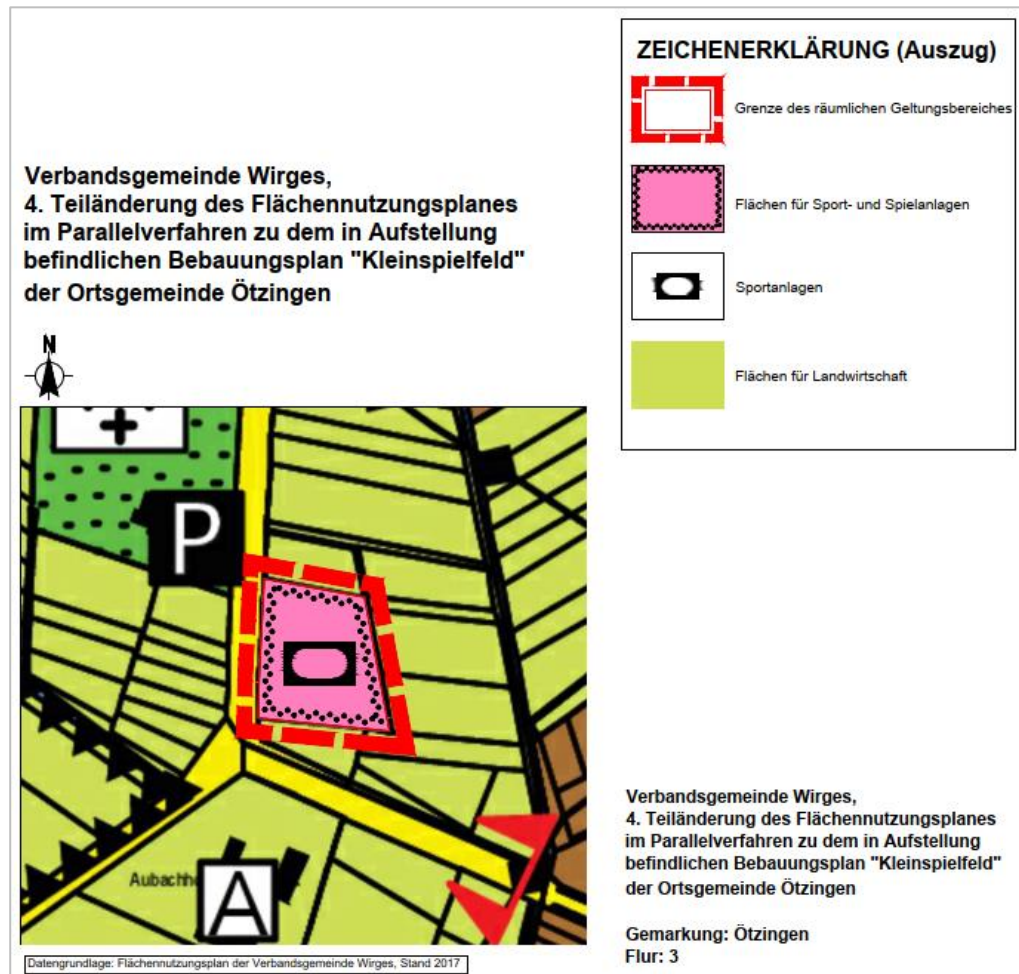


Abb. 6 Auszug Plansynopse, hier geplante FNP-Änderung

Der nachfolgende tabellarische Vergleich zeigt die Veränderungen der Flächenanteile der einzelnen Bodennutzungen im Rahmen der 4. FNP-Änderung.

Flächennutzung	wirksamer FNP [ha]	Anteil [%]	FNP-Änderung [ha]	Anteil [%]	Änderung [ha]
Landwirtschaftliche Fläche	0,2	100	0,00	0	- 0,2
Fläche für Sport- und Spielanlagen	0	0	0,2	100	+ 0,2
Gesamtfläche	0,2	100	0,2	100	

Tab. 3 Flächenbilanz wirksamer FNP und 4. FNP-Ä

Bilanzmäßig erfolgt somit eine Umwandlung von ca. 0,2 ha landwirtschaftlicher Flächen zu einer Fläche für Sport- und Spielanlagen.

5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz

Im Kartenviewer des Landesamts für Umwelt von Rheinland-Pfalz wird innerhalb des Geltungsbereichs die Zielkategorie „Entwicklung“ des Biotoptyps „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dargestellt.

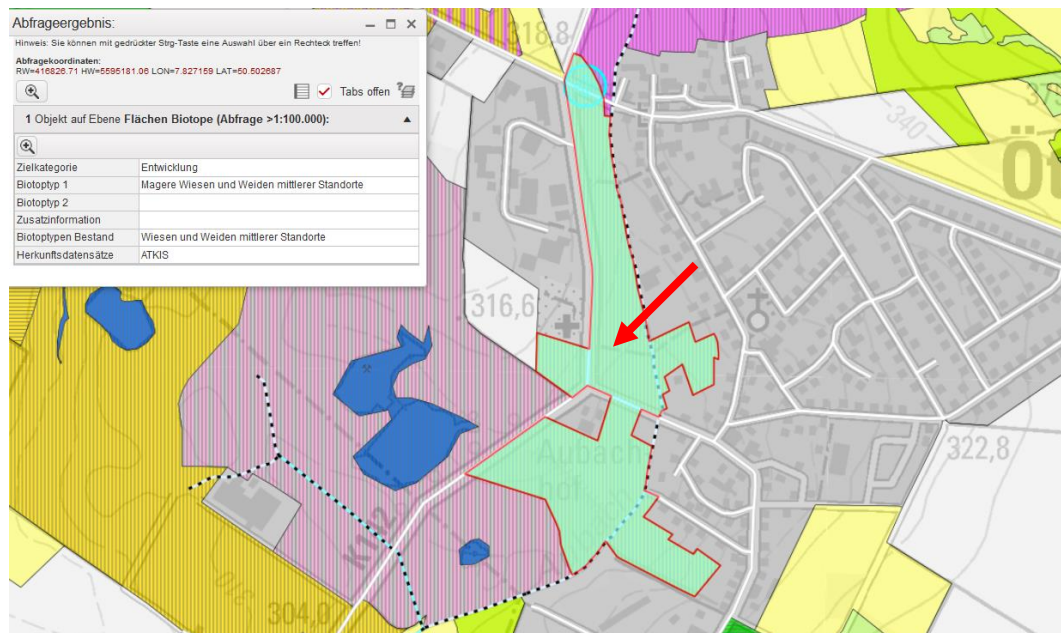


Abb. 7 Karte Planung vernetzter Biotopsysteme (Lage d. Geltungsbereichs s. roter Pfeil)

6. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei der Umsetzung des Vorhabens kann von einem ordnungsgemäßen Umgang mit anfallenden Baustellenabfällen durch den zu beauftragenden Bauunternehmer ausgegangen werden.

Während des Betriebs des Kleinspielfelds werden sehr geringe Mengen an Haushaltsabfällen erwartet.

Abwässer werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Die Toilettenanlagen beim Friedhof gegenüber der Straße können während des Spielbetriebs genutzt werden.

Emissionen werden durch den Betrieb des Kleinspielfelds keine erwartet. Es handelt sich um ein Kleinspielfeld, auf dem Sport betrieben werden kann.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist hier nicht relevant, da eine Energieversorgung für das Kleinspielfeld mit Nebenanlagen nicht vorgesehen ist.

7. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Umweltbewertung sowie auch die Bewertung der Prognose über den Umweltzustand nach Durchführung der Planung wird gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom Mai 2021 durchgeführt. Alle Schutzgüter, die nicht vom Leitfaden abgedeckt werden – hier: die Schutzgüter Fläche, Wasser und Mensch/Bevölkerung/Gesundheit – werden verbal argumentativ bewertet.

7.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Heutige potentiell natürliche Vegetation (HPNV)¹

Die HPNV ist als² Hainsimsen-Buchenwald dargestellt.

Vegetation, Biotoptypen

Der gegenwärtige Bestand an Biotoptypen wurde während der Bestandsaufnahme am 04.07.2024 vor Ort erfasst und wird in Tabelle Tab. 4 gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ beschrieben.

Biotoptyp	Beschreibung	Grundwert	Wertstufe
EC1	Nass- und Feuchtwiese, feuchtes intensiv genutztes Grünland. Da das Grünland im Geltungsbereich lediglich <u>mäßig</u> intensiv genutzt wird, erfolgt eine <u>Aufwertung</u> von einem Biotopwertpunkt	10+1	Mittel
HM4	Trittrasen, Rasenplatz	5	Gering
VB5	Rad- und Fußweg	0	Sehr gering

Tab. 4 Bestand / Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung

7.2 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Kleinspielfeld“ der Ortsgemeinde Ötzingen sowie der Flächennutzungsplanänderung wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden im Folgenden kurz dargestellt. Eine Übersichtsbegehung fand am 04.07.2024 statt.

Der Untersuchungsraum besteht neben dem Plangebiet selbst aus einem Puffer-radius von 50 m um das Plangebiet herum (siehe folgende Abbildung).

¹ HPNV: Vegetation, die sich auf einem Standort ausschließlich aufgrund der natürlichen Grundlagen (Gestein, Klima, Boden, Wasserversorgung usw.), d.h. ohne fortdauernde menschliche Eingriffe einstellen würde.

² Gemäß Landesamt für Umwelt RLP Kartenviewer der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, Stand: 10.10.2024)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Abb. 8 Untersuchungsraum für die Artenschutzvorprüfung

Eine erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten kann im Untersuchungsraum **ausgeschlossen** werden. Dies wird wie folgt begründet:

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine 2.006 m² große Fläche mit zum Teil feuchtem, mäßig intensiv genutztem Grünland (1.358 m²) sowie Trittrasen/Rasenplatz (514 m²) und einem Rad- und Fußweg (134 m²). Der südliche und östliche äußere Bereich des Untersuchungsraums weist Gehölzstrukturen auf. Diese Strukturen stellen potenzielle Quartierspotenziale für Fledermäuse und Vögel dar. Jedoch sind diese Strukturen von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes befinden sich bebaute Flächen des Gemeindefriedhofs. Der nördliche und westliche Teil des Untersuchungsraumes besteht aus geschütztem Grünland, welches ebenfalls nicht von der Planung betroffen ist und erhalten bleibt.

Im Plangebiet sowie auf den direkt angrenzenden Bereichen fehlen gänzlich Gehölzstrukturen wie Hecken, Sträucher und Einzelbäume. Damit sind im Geltungsbereich weder potenzielle Brut- und Ruhestätten von Vögeln (Baum- und Strauchbewohnende) noch potenzielle Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden. Wie zu Beginn beschrieben, verläuft nördlich (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie westlich und südlich parallel zur K 81 (außerhalb des Geltungsbereiches) ein Fuß- und Radweg. Durch vorbeifahrende Fahrzeuge und Fahrräder sowie vorbeilaufende Spaziergänger/ Hundebesitzer verursachte Vergrämungs- bzw. Störwirkung kann auch eine Besiedlung von bodenbrütenden Vogelarten im gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2.006 m², welcher in naher Umgebung Gehölzstrukturen und Straßen aufweist, bietet eine zu geringe Größe für bodenbrütende Vögel, welche für potenzielle Brutplätze entweder deutlich größere Freiflächen (z.B. für die Feldlerche) oder zusätzlich dichtes Gebüsch (z.B. für das

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Rebhuhn) benötigen. Die entlang des Fuß- und Radweges befindlichen Straßenlaternen, welche potenziell als Sitzwarten für Greifvögel dienen können, sowie die provisorisch genutzte Fußballfeld-Rasenfläche im Geltungsbereich stellen zusätzliche Störfaktoren/Ausschlusskriterien für Bodenbrüter dar. Eine Verstärkung einer Beeinträchtigung durch Lichtreize wird ausgeschlossen, da weitere Lichtquellen, neben den bereits bestehenden Straßenlaternen, für das Vorhaben nicht eingerichtet werden. Der Status quo bleibt demnach erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich einer Verstärkung Lärm-Störwirkungen werden aufgrund der Vorprägung durch die vorhandenen Straßen inkl. Fuß- und Radweg, durch das angrenzende Wohngebiet sowie dem Friedhof und der bereits vorhandenen Wiesennutzung (Spiel-/Bolzplatz) nicht erwartet.

Weitere planungsrelevante Artengruppen wie Käfer, Reptilien, Amphibien und weitere Säugetiere konnten aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen (wie u.a. Gewässern, alten Eichenbeständen, Mauern und Felsen) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher **ausgeschlossen** werden. Es ist zu beachten, dass bei Verlust von Nahrungsräumen, welche die Grünfläche potenziell darstellt, kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird.

Die vollständige Artenliste der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß ARTEFAKT¹ für das Messtischblatt, TK 25 "Selters (Ww.)" Blatt Nr. 5412 und deren Ausschlussgründe befindet sich im Anhang.

Eine Durchführung von CEF- sowie weiteren Artenschutzmaßnahmen ist aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht erforderlich.

7.3 Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Geltungsbereich erfolgt die Planung eines Kleinspielfelds auf bisher zum Teil feuchtem mäßig intensiv genutztem Grünland sowie Trittrasen und einem Fuß- und Radweg. Die ca. 0,2 ha große Fläche wird damit für die Errichtung eines Multifunktionsspielfeld sowie den baulichen Nebenanlagen, wie z.B. Sitzgelegenheiten, Einfriedungen und Ballfangzäune dauerhaft und neu in Anspruch genommen.

Aktuell wird die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit das Vorhaben den Entwicklungszielen der Verbandsgemeinde entspricht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert.

Aufgrund der geringen Größe der Fläche (2006 m²) wird das Schutzgut Fläche demnach mit „mittel“ bewertet.

¹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/wc?d=1673333588283&action=menusetzen&menulevel=1&infoseite=1> (Stand: 03.07.2024)

7.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden beinhaltet neben der Berücksichtigung der natürlichen Bodenfunktionen auch die Flächenversiegelung.

Im Plangebiet sind Böden aus solifluidalen Sedimenten (Braunerde über Parabraunerde- Pseudogley aus bimsasche- und lössführendem Schluff (Hauptlage) über lössreichem Schluff (Mittellage) über sehr tiefem Ton (Basislage) oder Ton (Tertiär)) vorzufinden (gemäß Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau, Kategorie Bodenformengesellschaft).

Gemäß Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind die Böden im Plangebiet wie folgt charakterisiert:

Ackerzahl ¹	40 ≤ 60, siehe Abb. 9
Bodenart	Lehm
Ertragspotential ²	hoch
Bodenfunktionsbewertung ³	mittel, siehe Abb. 10

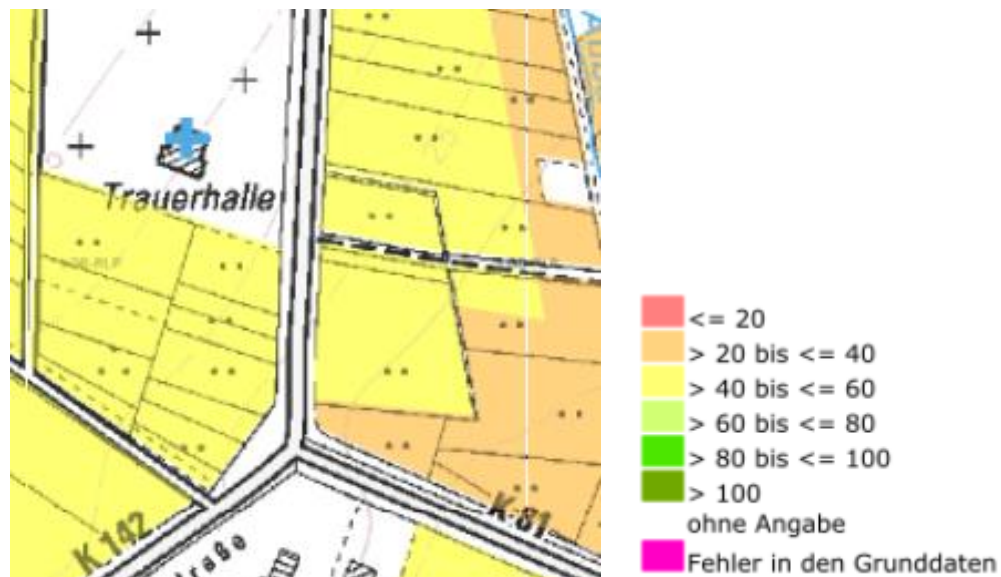


Abb. 9 Farbmarkierung der Ackerzahl mit Legende (Auszug aus Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau)

¹ Die Acker- und Grünlandzahl ist eine Verhältniszahl und kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes. Sie wird aus der Boden- bzw. Grünlandgrundzahl durch Berücksichtigung weiterer Parameter (bei Acker z. B. Klima, Hangneigung oder Waldschatten) berechnet.

² Das natürliche Ertragspotential der im Plangebiet vorliegenden Böden ist größtenteils mit "hoch" bewertet worden (5-stufige Scala von *sehr gering* bis *sehr hoch*). Das natürliche Ertragspotential beschreibt die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse, unabhängig von der Form und Intensität der Bewirtschaftung.

³ In die Bodenfunktionsbewertung fließen die Parameter Standorttypisierung für die Biotopentwicklung, Ertragspotential, Feldkapazität sowie das Nitratrückhaltevermögen ein.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung



Abb. 10 Farbmarkierung der Bodenfunktionsbewertung mit Legende (Auszug aus Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau)

Topografie: Das Plangebiet befindet sich auf einem relativ ebenen Gelände (ca. 2 % Neigung¹) auf einer Höhe von ca. 310 m ü. NHN.

Bezüglich der Natürlichen Bodenfunktionen, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Filter- und Pufferfunktion sowie Regler- und Speicherfunktion für Wasser ist der Boden im Plangebiet als „mittel- hoch“ zu bewerten.

Bezüglich der Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes ist der Boden im Plangebiet als „sehr gering“ zu bewerten.

7.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. In rd. 50 m Entfernung gen Osten verläuft der stark veränderte Aubach, ein Gewässer 3. Ordnung.² Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Grundwasser

Es lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen über die Grundwassersituation treffen: Die Grundwasserlandschaft besteht aus Tertiären Mergel und Tonen. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 85 mm/a, im mittleren Bereich und die Grundwasserüberdeckung ist günstig.

¹ Gemäß Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4, Stand:10.06.2024)

² Gemäß Geoexplorer des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Stand: 04.07.2024)

Starkregen/Sturzfluten

„Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.“¹

„Bei der Klassifikation von Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten wurden die Klassengrenzen und Farben u.a. so gewählt, dass die Klassen der Wassertiefen zwischen 30 cm und 1 m und die Klassen der Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,2 und 1 m/s durch kräftigere Farben (blau/violett bzw. gelb/rot) besonders hervorgehoben sind. Diese Werte markieren die Grenzbereiche, ab denen sich im Wasser stehende oder gehende Personen nicht mehr auf den Beinen halten können.“²

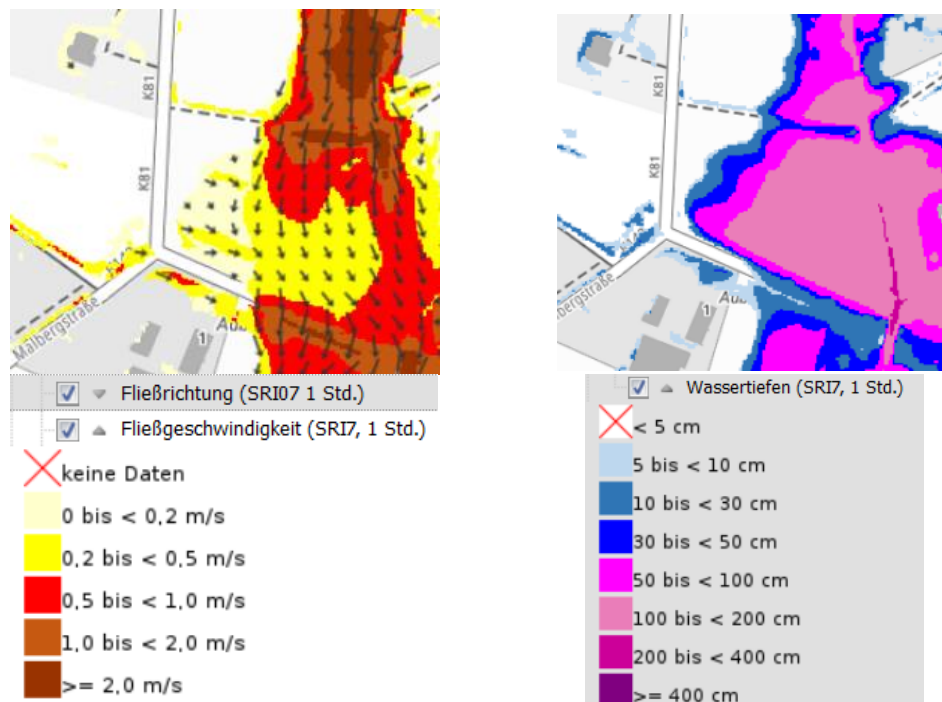


Abb. 11 Darstellung eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, eine Stunde) im Geltungsbereich

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/> Stand: 04.07.2024)

² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10362/> Stand: 08.07.2024)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

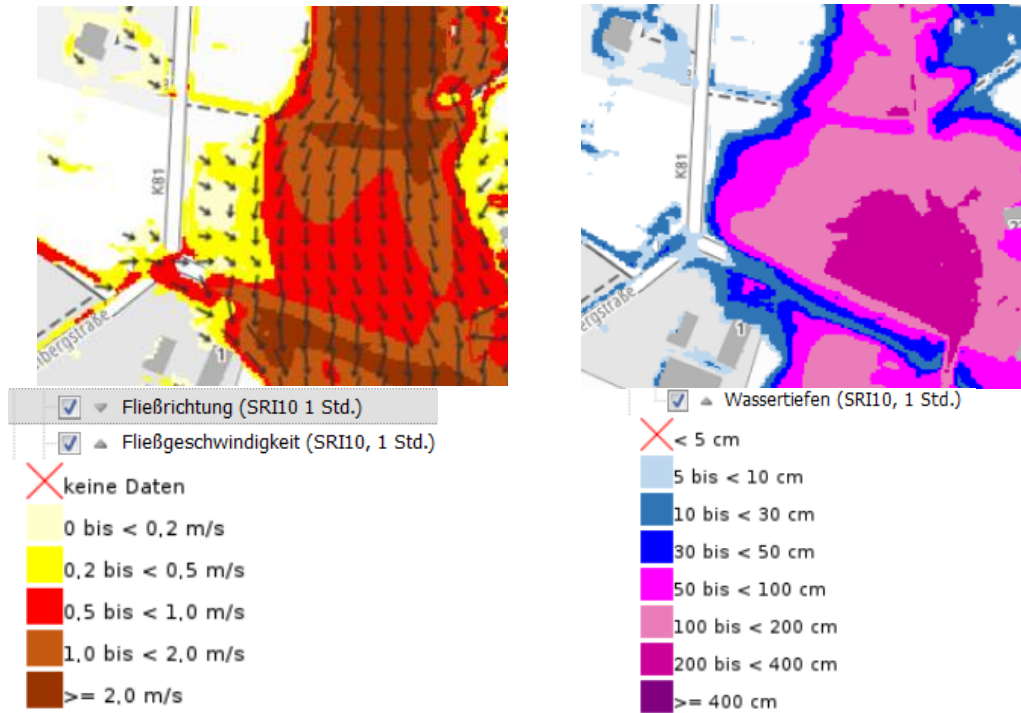


Abb. 12 Darstellung eines extremen Starkregenereignisses (SRI 10, eine Stunde) im Geltungsbereich

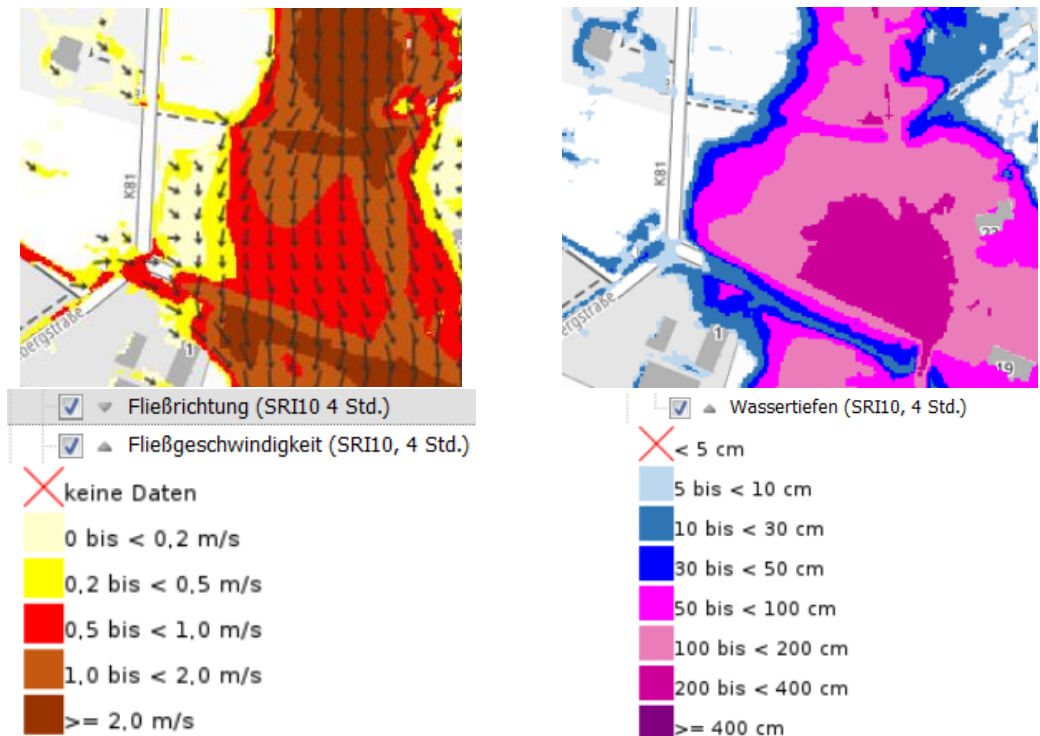


Abb. 13 Darstellung eines extremen Starkregenereignisses (SRI 10, vier Stunden) im Geltungsbereich

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis von einer Stunde sind im Geltungsbereich Wassertiefen bis zu 100 cm sowie Fließgeschwindigkeiten bis zu 0,5 m/s zu erwarten. Bei extremen Starkregenereignissen von ein bzw. vier Stunden wird nahezu das gesamte Plangebiet überflutet mit teilweise bis zu 200 cm Tiefe und einer Fließgeschwindigkeit bis zu 2,0 m/s. Die Höchstwerte sind besonders im östlichen Bereich des Plangebiets zu verzeichnen. Das bedeutet, dass sich in diesen Bereichen befindliche Personen nicht mehr auf den Beinen halten können.

Das Schutzgut Wasser wird mit „mittel“ bewertet, da keine Oberflächengewässer betroffen sind, das Plangebiet aber auf einer Fläche liegt, welche bei Starkregenereignissen stark von Sturzfluten betroffen sein kann.

7.6 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant. Die hier relevante Erholungs- und Freizeitfunktion des Plangebiets und dessen Umfeld werden hier im Fokus behandelt.

Aufgrund der direkten Lage an der Kreisstraße 81, welche nur wenige Meter weiter südlich in die Kreisstraße 142 mündet, wird die Straße auch regelmäßig von LKWs befahren. Diese Lage führt zu einer verkehrsbedingten Lärmbeeinträchtigung, die jedoch für die geplante Nutzung als nicht erheblich eingestuft wird. Der Rad- und Fußweg, der durch das Plangebiet führt, wird insbesondere von den Anwohnenden z.B. für einen Spaziergang sowie für Hundebesitzer genutzt. Das bereits bestehende Kleinspielfeld, in Form einer Rasenfläche mit zwei mobilen Fußballtoren, dient vor allem den im Ort und in der Umgebung wohnenden jungen Menschen. Gerade Sport- und Freizeitanlagen dienen den Kindern und Jugendlichen als sportlicher Ausgleich und zur Bildung/Pflege von sozialen Kontakten. Deshalb ist das Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung/Gesundheit als „mittel-hoch“ zu bewerten.

7.7 Schutzgut Klima/Luft

Der Großraum Westerwald liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten Klima im Westen und dem Kontinentalklima Osteuropas.

Der Niederwesterwald befindet sich im Übergangsbereich zwischen den warmen und sonnigen Randtälern von Rhein, Lahn und Sieg und den rauen windigen Höhen des Oberwesterwaldes. Die mittlere Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 8,01°C bis 8,5°C¹. Die jährlichen Niederschläge betragen im Mittel 929 mm².

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php> Stand: 08.07.2024)
² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> Stand: 08.07.2024)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Dem Plangebiet wird eine „mittlere“ (gegenwärtige Leistungsfähigkeit bzgl. der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion) zugemessen. Die im Plangebiet vorhandene Offenlandfläche ist ein Kaltluftentstehungsgebiet, welche zumindest im geringen Maß zur Abkühlung der direkt angrenzenden Ortsgemeinde Ötzingen dient.

Die aktuelle Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasenken /-speicher werden, gemäß Praxisleitfaden Rheinlandpfalz (Kap. 7.2.) aufgrund der Braunerden und Parabraunerden (s. Kapitel 7.4 „Schutzgut Boden“) „mittel-hohe“ (>50 – 100 t/ha bis >100-150t/ha) eingestuft.

7.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft "**Westerwald**" und hier in der Einheit "324.2 **Montabaurer Senke**".

„Die Montabaurer Senke liegt klimatisch geschützt zwischen dem westlichen Fuß des Oberwesterwaldes und der Montabaurer Höhe. Die Mulde ist mit weichen Tertiärgesteinen, vorwiegend Tonen, gefüllt und wird von einzelnen kleinen vulkanischen Kegeln und Kuppen flachhügelig durchragt. Der Boden der Senke um diese Kegel und Kuppen ist ein Flechtwerk aus geräumigen Dellen und Mulden und 50 bis 75 m höheren breiten Rücken.

Der Landschaftsraum ist dicht besiedelt. Von kulturhistorischem Interesse ist die ehemalige Residenzstadt Montabaur mit dem erhaben auf einer Kuppe gelegenen Schloss. Die übrigen Ortschaften sind entlang der Bachniederungen entstanden. Die Dichte der Besiedlung des Raums hat dazu geführt, dass vor allem im Umfeld von Montabaur die Ortschaften Tendenz zum Zusammenwachsen aufweisen.

*Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen heute etwa ein Viertel der Fläche ein. In Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme für den Tonabbau ist die **Landschaft stark vom Menschen geprägt und verändert** worden. Bäche wurden verlegt und ausgebaut. In den Abbauflächen entstanden eine Vielzahl von Gewässern, aber auch häufig trocken-warme Standorte mit entsprechender Vegetation.*

*Dennoch hat die freie Landschaft ihren **parkartigen Charakter** bewahrt. Wald macht etwa ein Drittel der Fläche aus und bedeckt bevorzugt die Kuppen, Scheitel und trockeneren Hänge der flachen Rücken. Trotz eines vergleichsweise hohen Nadelholzanteils von 40% sind noch relativ häufig naturnahe Laubwälder vorhanden.*

Im umgebenden Offenland überwiegt Grünland mit Schwerpunkten in den Bachursprungsmulden und weiten Bachniederungen sowie im nördlichen Teil des Landschaftsraums auch in den Waldrandbereichen. Ackerbau wird hingegen großflächig auf den Riedelhängen betrieben. Rund um den Malberg sind Streuobstbestände häufiger. In einigen Quellgebieten und Niederungen sind Komplexe aus mager-trockenen und feuchten bis nassen Wiesen erhalten. Sehr selten und kleinflächig kommen noch Heiderelikte vor.“¹

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Ötzingen im Außenbereich. Nördlich, südlich und östlich grenzt landwirtschaftlich genutztes Grünland. Westlich wird die Fläche durch die Kreisstraße 81 begrenzt. Rund 50 m östlich des Plangebiets ver-

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=324.2 Stand: 08.07.2024)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

läuft der Aubach. Die Fläche selbst wird zum Teil mäßig intensiv als feuchtes Grünland genutzt. Außerdem wird ein kleinerer Teil des Geltungsbereichs durch häufiges Mähen sehr kurz gehalten um diese als Kleinspielfeld zu nutzen. Für diesen Zweck stehen auf der Fläche zwei mobile Fußballtore. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs verläuft ein gepflasterter, an der westlichen Grenze (außerhalb des Geltungsbereichs) ein schmaler geschotterter Fuß- und Radweg, welche u.a. die Verbindung zum örtlichen Friedhof darstellt. Die Wege werden auch regelmäßig von Hundebesitzern und Spaziergängern genutzt.

Hinsichtlich der Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens der Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung wird das Plangebiet sowie sein direktes Umland gemäß Praxisleitfaden als „mittel“ eingestuft.

7.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umfeld des Plangebiets sowie auch im Plangebiet selbst befinden sich keine gelisteten Kulturdenkmäler des Westerwaldkreises. Dementsprechend wird hier die Betroffenheit des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ als „sehr gering“ eingestuft.

7.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Die berücksichtigten Schutzgüter stehen in unterschiedlichen Wechselbeziehungen zueinander. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung können aus Gründen der Untersuchungsintensität aber nicht alle erdenklichen ökosystemaren Wechselwirkungen des Plangebietes untersucht werden. Betrachtet wurden unter den einzelnen Schutzgütern die folgenden planungsrelevanten Wechselbeziehungen:

Schutzgut Boden

- Wirkungsgefüge Boden / Wasser
 - Filter - und Speicherfunktion von Boden
- Wirkungsgefüge Boden / Mensch
 - Standortvoraussetzung von Boden im Sinne der Ertragsfähigkeit
- Wirkungsgefüge Boden / Tiere und Pflanzen
 - biotische Standorteigenschaften von Boden (Lebensraumpotenzial)

Schutzgut Wasser

- Wirkungsgefüge Wasser / Mensch / Biotop-Arten / Boden
 - Lebensgrundlage im Sinne von Trinkwasser, Biotop / Bewässerung etc.

Schutzgut Klima / Luft

- Wirkungsgefüge Klima-Luft/ Mensch
 - allgemeine klimatische Gegebenheiten im Hinblick auf den Menschen in grundlegender Weise durch Klimadaten (Temperatur, Niederschlag)

Schutzgut Landschaft

- Wirkungsgefüge Landschaft/ Mensch
 - Freizeit- und Erholungseignung von Landschaft für den Menschen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Bei Betrachtung aller Schutzgüter in dem Gebiet kann gesagt werden, dass vorliegend kein Schutzgut eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt hat. Somit liegen die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge auch nur im **mittleren** Bereich. Entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen bestehen nicht.

8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens getrennt nach

- Baubedingten-,
- anlagebedingten- und
- betriebsbedingten Auswirkungen

für jedes Schutzgut beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen besonderer Schwere auf die Schutzgüter erfolgt gemäß der Matrixtabelle des Praxisleitfadens (Tab. II, Seite 14). Die Schutzgüter, welche nicht vom Praxisleitfaden abgedeckt werden – hier Kulturgüter, Fläche Mensch - verbal argumentativ bewertet.

Der sich im Geltungsbereich befindliche Fuß- und Radweg bleibt bei Umsetzung des Vorhabens unverändert. Daher wird er in der folgenden Analyse nur bedingt berücksichtigt, da der bereits bestehende Fuß- und Radweg versiegelt bleibt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich durch den Bebauungsplan für den bestehenden Fuß- und Radweg keine nennenswerten Veränderungen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die temporäre Anlage von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und durch den Baubetrieb (insb. Lärm, Staub, Erschütterungen). Mögliche baubedingte Auswirkungen beschränken sich auf das Baufeld. Die Andienung der Baustelle erfolgt über die vorhandenen Kreisstraße 81. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und bei Durchführung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (hier Baustelleneinrichtungsflächen), zur Staubvermeidung oder -reduzierung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Eingriffe

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle dauerhaften Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter von Natur- und Landschaft, die durch bauliche Vorhaben entstehen. Folgende Biotoptypen werden im Rahmen des Baus des Kleinspielfeldes inkl. zulässigen baulichen Nebenanlagen überbaut werden:

- mäßig intensiv genutztes feuchtes Grünland
- Rasenplatz/Trittrassen

Es erfolgt ein anlagebedingter Eingriff durch neue Flächeninanspruchnahme sowie eine dauerhafte Überbauung durch das Kleinspielfeld inkl. der baulich zulässigen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Nebenanlagen. Damit verliert der Boden unter den versiegelten Flächen seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktion sowie den potenziellen Lebensraum für höhere Pflanzen und Tiere. Des Weiteren beeinflusst die Versiegelung den Wasserhaushalt, da das Niederschlagswasser durch die Versiegelung im Geltungsbereich nicht mehr vollständig vor Ort versickern kann.

Betriebsbedingte Eingriffe

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind mögliche Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb des Kleinspielfelds entstehen. In diesem Fall sind eine potenzielle Vergrämungswirkung durch regelmäßige Bewegungsunruhen und Lärmemission möglich. Diese geschehen jedoch lediglich tagsüber, wenn das Spielfeld genutzt wird.

8.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Baubedingte Beeinträchtigung

Durch Baumaßnahmen entstehen tagsüber potenziell optische und akustische Störfwirkungen, die vergrämend auf insbesondere Vögel wirken, welche im Geltungsbereich auf Nahrungssuche sind. Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und betreffen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Das sich im Geltungsbereich befindliche Grünland sowie die Rasenfläche gehen durch die Baufeldfreimachung verloren. Damit erfolgt eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere**.

Konflikt 1: Eingriffe in das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope/biol. Vielfalt

- baulich bedingte und zeitlich begrenzte Zerstörung der Pflanzenwelt

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Durch das Kleinspielfeld sowie den zulässigen baulichen Nebenanlagen geht Lebensraum für höhere Pflanzen sowie Klein- und Kleinstlebewesen dauerhaft verloren. Das feuchte, mäßig intensiv genutzte Grünland kann nicht mehr als Biotop dienen. Daraus resultiert eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere**, welche schutzgutspezifisch kompensiert werden muss.

Konflikt 2: Eingriff in das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope / biol. Vielfalt:

- dauerhafte Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der zukünftig bebauten Flächen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Tab. 5 Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP

Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope					
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogener Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigung
EC1	Nass- und Feuchtwiese, feuchtes intensiv genutztes Grünland. Da das Grünland im Geltungsbereich lediglich <u>mäßig</u> intensiv genutzt wird, erfolgt eine <u>Aufwertung</u> von einem Biotopwertpunkt	10+1	Mittel	Hoch (III)	eBS ¹
HM4	Trittrassen, Rasenplatz	5	Gering	Hoch (III)	eB
VB5	Rad- und Fußweg	0	Sehr gering	Gering (I)	--

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff²				
Code	Biotoptyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
EC1	Nass- und Feuchtwiese, feuchtes intensiv genutztes Grünland. Da das Grünland im Geltungsbereich lediglich <u>mäßig</u> intensiv genutzt wird, erfolgt eine <u>Aufwertung</u> von einem Biotopwertpunkt	10+1	1.358	14.938
HM4	Trittrassen, Rasenplatz	5	514	2.570
VB5	Rad- und Fußweg	0	134	0
gesamt			2.006	17.508

Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches				
Code	Biotoptyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
HU1	Fläche für Spielanlage: versiegelt 60 %, hier Kleinspielfeld	0	1.123	0
LB1	Fläche für Spielanlage: Feuchte artenreiche Hochstaudenflur Ordnungsziffer ② in Planzeichnung	16	534	8.544
LB1	Fläche für Spielanlage: Feuchte artenreiche Hochstaudenflur Ordnungsziffer ① in Planzeichnung	16	45	720
BB0	Fläche für Spielanlage: 10 Strauchgruppen à 5 Pflanzen (4 m ² pro Gruppe)	12	40	480
HM4	Trittrassen	5	130	650
VB5	Fuß- und Radweg	0	134	0
gesamt			2.006	10.394

¹ Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggfls. weitere schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

² Diese versiegelte Fläche (VA0) im Bestand wurde nicht als versiegelte Fläche bewertet, weil sie unzulässig hergestellt wurde. Dementsprechend wird sie als Fettwiese im ursprungszustand gewertet.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Kompensationsbedarf: Subtraktion des Wertes vor und nach dem Eingriff:
10.394 BW – 17.508 BW = -7.114
**Der Wert ist negativ. Es ist eine Kompensation außerhalb des Geltungsbe-
reiches erforderlich!**

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Da der Geltungsbereich von Anwohnenden zum Spazieren gehen sowie als Spiel-
feld genutzt wird, besteht bereits eine Vergrämungswirkung, die durch die Planung
nicht erheblich gesteigert wird.

8.2 Schutzgut Fläche / Boden

Das Schutzgut Fläche beinhaltet insbesondere die Neuinanspruchnahme, die
Dauerhaftigkeit, den Flächenbedarf sowie die Nutzungsänderungen. Laut § 1a Ab-
satz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen
werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich,
auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen vorgenommen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Anlage werden Flächen für Baumaschinen und Materialien so-
wie Erdaushub genutzt. Diese Nutzung ist jedoch temporär und wird vornehmlich
auf bereits versiegelten Flächen begrenzt. Durch Maßnahmen, wie Bodenschutz-
platten wird der Boden vor Verdichtung geschützt. Die Auswirkungen beschränken
sich auf das Baufeld. Für der Zwischenlagerung des Oberbodens gelten entspre-
chende Vorschriften, wobei der Flächenumfang möglichst gering zu halten ist. Die
baubedingten Auswirkungen werden als **nicht erheblich** eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Kleinspielfeld inkl. zulässigen baulichen Nebenanlagen wird
eine feuchte mäßig intensiv genutzte Grünlandfläche sowie Trittrassen dauerhaft in
Anspruch genommen und versiegelt.

Mit dem Stichwort „Klimawandel“ kommt den unversiegelt verbliebenen Bereichen
in und um die Ortslagen ein zunehmend hoher Stellenwert hinsichtlich der Auf-
rechterhaltung der naturhaushaltlichen Funktionen sowie der entsprechenden kli-
maausgleichenden und lufthygienischer Wirkung zu. Durch die Versiegelung der
Freifläche geht Versickerungsfläche für Niederschlagswasser dauerhaft verloren.
Außerdem führt der Bau des Spielfelds zu weiteren negativen Effekten auf die Puf-
fer- und Speicherfunktionen des Bodens. Damit geht die wichtigste Funktion des
Schutzgutes Boden verloren. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung auf
die Schutzgüter Fläche und Boden wird als hoch eingestuft.

Daraus resultiert **eine Beeinträchtigung besonderer Schwere**. Hier ist eine
schutzgutbezogene Kompensation erforderlich.

Durch das Vorhaben werden ca. 0,2 ha mäßig intensiv genutztes feuchtes Grün-
land zu einem vollversiegelten Kleinspielfeld mit baulichen Nebenanlagen. Bei ei-
ner im Bebauungsplan rechtlich festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4¹
können gem. BauNVO max. 60 % der Baufläche für das versiegelt werden.

¹ „Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind
(§ 19 Abs. 1 BauNVO). Die zulässige GRZ wird im gesamten Bebauungsplan mit einem zulässigen Wert von 0,4 festgesetzt.“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Konflikt 3:

Eingriffe in das Schutzgut Fläche/Boden:

Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von ökologischen Strukturen
(feuchtes mäßig intensiv genutztes Grünland sowie Rasenfläche)

Bei einer Gesamtfläche von insgesamt 2006 m² werden bei einer „worst-case“-
Betrachtung folgende Flächen durch das Vorhaben neu und dauerhaft versiegelt:

Fläche Kleinspielfeld (insg. 1.872 m²)

mit einer GRZ von 0,4 (\cong 60 % Versiegelung) 1.123 m² versiegelte Fläche

Damit ergibt sich für den Geltungsbereich **insgesamt 1.123 m² potenziell versiegelte Fläche**.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch den Betrieb des Kleinspielfelds entsteht kein zusätzlicher Bodenverbrauch und es besteht keine Gefahr, dass Bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen könnten. Daher besteht hier **keine Beeinträchtigung**.

8.3

Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigung

Erhebliche baubedingte Eingriffe sind bei sachgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge, werden durch den sachgemäßen Umgang mit Treib- und Schmiermittel der Baumaschinen vermieden. **Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet**, da die Baumaßnahme weder in den Grundwasserkörper eingreift noch Oberflächengewässer betroffen sind. Der rd. 50 m östlich gelegene Aubach wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Durch die versiegelte Fläche kann das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr vor Ort versickern und der Grundwasserneubildung zugeführt werden. Dadurch wird der lokale Wasserhaushalt beeinträchtigt. Wie im Kapitel 7.5 „Schutzgut Wasser“ beschrieben, besteht bei Starkregenereignissen eine erhöhte Überschwemmungsgefahr. Durch die entstehende Versiegelung wird diese zusätzlich verstärkt. Jedoch handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Kleinspielfeld mit zulässigen baulichen Nebenanlagen mit einer maximal versiegelten Flächengröße von lediglich 1.123 m². Daher wird die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung als „mittel“ eingestuft. Damit liegt eine **erhebliche Beeinträchtigung** vor, welche durch die integrierte Biotopbewertung kompensiert werden kann.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Durch den Betrieb des Kleinspielfelds werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

8.4 Schutzgut Klima / Luft

Baubedingte Beeinträchtigung

Emissionen der Baufahrzeuge und -maschinen können zeitweise zu einer Staubbelastung führen, welche jedoch als **nicht erheblich bewertet** werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Durch den Bau des Kleinspielfelds wird klimawirksames feuchtes mäßig intensiv genutztes Grünland sowie Rasenfläche versiegelt. Damit wird das lokale Klima negativ beeinträchtigt, da die natürlichen Kühlungsprozesse gemindert und die Wärmespeicherung/-absorption der Materialoberfläche der Versiegelung verstärkt. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen wird gering bis mittel eingestuft. Daraus resultiert eine **erhebliche Beeinträchtigung**, welche durch die integrierte Biotopbewertung kompensiert werden kann.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Durch den Betrieb der Anlage (z.B. Freizeitsport) wird **keine erhebliche Beeinträchtigung** auf das Mikroklimas erwartet.

Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung auf das Schutzgut Klima / Luft wird als „gering - mittel“ eingestuft. Daraus ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, welche durch die integrierte Biotopbewertung zu kompensieren ist.

8.5 Schutzgut Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit

Baubedingte Beeinträchtigung

Lärm und Erschütterungen während der Bauphase sind temporär und werden als nicht erheblich bewertet, zumal die nächste Wohnbebauung in einer Entfernung von circa 50 m und der Friedhof von Ötzingen in ca. 40 m liegt.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch werden nicht erwartet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Der Betrieb des Kleinspielfelds bietet eine Möglichkeit zum einen die sportliche Tätigkeit insbes. der Jugendlichen und Kindern sowie die soziale Interaktion zu fördern. Hier werden **keine negativen Beeinträchtigungen** erwartet.

Durch die Sportarten, die auf diesem Feld ausgeführt werden können, kann es zu einer erhöhten Lärmemission kommen, durch u.a. Jubel und Zurufe. Diese werden jedoch als **nicht erheblich** eingestuft, aufgrund der Vorbelastung durch die direkt anliegende Kreisstraße 81 sowie die bereits bestehende Nutzung als Rasenplatz mit zwei mobilen Fußballtoren.

Aufgrund der überwiegend positiven sozialen und gesundheitlichen Aspekte des Kleinspielfeldes für die umliegende Bevölkerung wird von keiner Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch ausgegangen.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

8.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Baubedingte Beeinträchtigung

Durch den Bau des Kleinspielfeldes wird temporär das Landschaftsbild durch Baumaschinen und Baufahrzeuge potenziell beeinträchtigt. Aufgrund der lediglich zeitweisen Beeinträchtigung wird diese als nicht erheblich betrachtet.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Wiese als Spielfeld, welches nun zum Kleinspielfeld ausgebaut werden soll, geht von der neuen Spielfeldanlage nur bedingt eine intensivere Fernwirkung hervor. Durch u.a. Ballfangzäune wird das Spielfeld von Norden, Westen und Süden sichtbar. Durch bestehendes Gehölz entlang des Aubach wird die Fernwirkung des Kleinspielfeldes zur Ortslage hin begrenzt.

Der Fuß- und Radweg innerhalb des Geltungsbereichs sowie auch der Rad- und Fußweg außerhalb des Geltungsbereichs entlang der Kreisstraße 81 können weiterhin für Erholungssuchende genutzt werden. Durch die bisherige Nutzung der Teilfläche als Spielfeld (Rasenplatz) wird von einer mittleren Wirkungsstufe des Vorhabens ausgegangen. Damit ist mit einer **erheblichen Beeinträchtigung** zu rechnen, welche durch die integrierte Biotopbewertung kompensiert werden kann.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Während des Betriebs des Kleinspielfeldes werden die Autos planmäßig nicht im Geltungsbereich, sondern auf dem gegenüberliegenden Parkplatz des Friedhofs. Dadurch entsteht potenziell ein zeitweises erhöhtes Verkehrsaufkommen, welches jedoch nicht erheblich ist. Durch den Betrieb des Kleinspielfeldes sind mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

8.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie im Kapitel 7.9 „Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ aufgeführt entsteht keine Betroffenheit.

8.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen Umweltschutzes

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über das normale Maß hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von erheblichen Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

9. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)

Anliegen der Status-Quo-Prognose ist es, die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung des betrachteten Raumes aufzuzeigen, die sich vollzöge, wenn auf die Umsetzung der Planungsabsicht verzichtet würde.

Aus übergeordneten Planungen, insbesondere dem Flächennutzungsplan sind bereits bestehende Nutzungsansprüche an das Plangebiet zu entnehmen, wie „Flächen für Landwirtschaft“.

Würden diese Maßnahmen allerdings nicht weiterverfolgt, ist von im Folgenden beschriebenen Szenario auszugehen:

Aufgrund der guten Böden ist auch zukünftig vom Weiterbestehen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung im überwiegenden Bereich des Plangebiets auszugehen. Auch der bestehende Fuß- und Radweg bleibt unverändert. Der Trittrasen/Rasenplatz kann jederzeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Würde auf die Planungsabsicht verzichtet, ist bezüglich der heutigen Nutzungsstruktur im Plangebiet mit keiner negativen Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu rechnen.

10. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit wäre die Rückführung des Trittrasens/Rasenplatzes mit zwei mobilen Fußballtoren in landwirtschaftlich genutztes Grünland. Damit würde jedoch die Möglichkeit insbesondere für Kinder und Jugend von Ötzingen einer Freizeitbetätigung verloren gehen und ist deshalb nicht vorgesehen.

Das Ausweichen auf eine andere Fläche in der Gemeinde Ötzingen stellt eine weitere Planungsmöglichkeit dar. Jedoch befinden sich die im Eigentum der Gemeinde und für eine hiesige geplante Maßnahme befindlichen Flächen in einem ökologisch hochwertigen Zustand, weshalb sich eine Nachnutzung des bereits vorgemerkten Plangebiets aufdrängt.

Flächen innerhalb des Wohngebiets von Ötzingen werden aufgrund von potenziell immissionsrelevanten Beeinträchtigungen nicht in Betracht gezogen.

11. Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Klein-/Multifunktionsspielfeld“ fest. U.a. aufgrund der Zweckbestimmung festgesetzten zulässigen Nutzungen liegen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

keine Erkenntnisse bzw. begründete Annahmen vor, dass Vorhaben mit einem erhöhten und erheblichen Risiko (hinsichtlich Störfälle, schweren Unfällen und Katastrophen) planerisch vorbereitet würden.

12. **Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Geltungsbereich befindetet außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Ca. 250 m gen Westen liegt das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (FFH-5413-301). Die bereits beschriebene Flächennutzungsplanänderung, sowie die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinspielfeld“ führen zu keinen erheblichen Auswirkungen der sich im FFH-Gebiet befindlichen Lebensraumtypen (Anhang I) sowie Tierarten (Anhang II). Damit bleiben die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebiets bewahrt.

13. **Auswirkungen auf besonders geschützte und streng geschützte Arten sowie Europäische Vogelarten**

Wie im Kapitel 7.2 „Belange des Artenschutzes“ bereits erläutert, entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf besonders geschützte und streng geschützte Arten sowie Europäische Vogelarten.

14. **Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen**

Zum Ausgleich der anlagebedingten Eingriffe "Neuversiegelung" und "Biotopverlust /Strukturverlust" sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Da Flächen zur Entsiegelung nicht zur Verfügung stehen, müssen bodenverbessernde Maßnahmen zur Kompensation herangezogen werden.

Text gemäß Seite 15, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP:

*„Eine besondere Wertigkeit gibt die **Landeskompensationsverordnung (LKompVO)** dem Schutzgut Boden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LKompVO kommt im Falle von Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser **gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahmen, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums**, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsintensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. **Bodenversiegelungen** stellen daher grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** dar, die immer **funktionspezifisch zu kompensieren sind.**“*

A 1 Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur (Ordnungsziffer ① im Bebauungsplan)

Östlich und südlich wird entlang der Geltungsbereichsgrenze ein ca. 1,5 m breiter Streifen als artenreiche feuchte Hochstaudenflur angelegt.

Empfohlene Pflanzliste: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Frauenmantel (*Alchemilla x natochlora*), Schlangewiesenknöterich (*Bisorta officinales*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), qualitativ gleichwertige Pflanzen sind zulässig

Pflege: späte Mahd (Oktober bis Februar), je nach Ausprägung jährlich oder im Abstand von 2 bis 3 Jahren, damit sich Gehölze nicht zu stark ausbreiten. Zur Minimierung der Schädigung von Insekten und anderen Tieren sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegel- bzw. Rotationsmäherwerke verwendet werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Verwendung bzw. das Aufbringen von Herbiziden, Pestiziden, sowie von mineralischem und/oder organischem Dünger ist unzulässig.

Eine aktive Unterstützung der Vegetationsentwicklung durch Übertragung von Diasporen (z.B. durch Aufbringen von Mähgut mit reifen Samen) ist empfehlenswert.

A 2 Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur sowie Pflanzung von Strauchgruppen (Ordnungsziffer ② im Bebauungsplan)

An der westlichen Grenze der im Plan markierten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll ebenfalls ein ca. 13,7 m breite artenreiche feuchte Hochstaudenflur angelegt werden.

Empfohlene Pflanzliste sowie Pflegemaßnahmen, siehe Maßnahme A 1.

Des Weiteren sollen östlich entlang der Hochstaudenflur ca. alle 4 m Strauchgruppen à 4-5 Pflanzen angelegt werden.

Pflege: Die Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind diese zu ersetzen. Die Verwendung bzw. das Aufbringen von Herbiziden, Pestiziden, sowie von mineralischem und/oder organischem Dünger ist unzulässig.

Empfohlene Pflanzliste: Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Wilde Himbeere (*Rubus ideaus*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), qualitativ gleichwertige Pflanzen sind zulässig

Gehölzqualität: verpflanzt, 100-125 cm, ohne Ballen

14.1 Externe Kompensation

Zum Ausgleich der anlagenbedingten Eingriffe „Neuversiegelung“ und „Biotopverlust“ werden neben der Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet weitere schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche notwendig. Der Kompensationsbedarf beläuft sich auch 7.114 Biotopwertpunkte.

Externe Kompensation:	Flurstücke in Ötzingen	Flächengröße m ²
E 1 Grünlandaufwertung einer mäßig artenreichen Fettwiese in eine artenreiche Fettwiese ¹	Flur 3, Flurstücke 683 und 684	1.788

In der als **E 1** dargestellten Fläche ist die Umwandlung einer mäßig artenreichen Fettwiese in eine artenreiche Fettwiese auf ca. 1.788 m² vorgesehen.

- Entwicklung der artenreichen Fettwiese durch Ansaat ohne Umbruch des Altbestands (Nachsaat)
- Altbestand abmähen und stark vertikutieren, fräsen oder grubbern, um die Grasnarbe aufzureißen. Die Fläche nicht zu oberflächlich bearbeiten und langsam überfahren, da sich sonst die Grasnarbe zu schnell wieder schließt. Auf die lockere Erde 1 g/m² Saatgut mit einem Anteil von 100 % Wildblumen sähen und den Bodenschluss durch Anwalzen herstellen. Das Saatgut nicht einarbeiten.
- Regiosaatgut (UG7-Rheinisches Bergland, Frischwiese/Fettwiese) mit 100% Blumenanteil, Aussaatstärke 1 g/m²
- 1. Jahr: Gräser aus dem Altbestand während des ersten Jahres nach Ansaat kurzhalten, bis die neu ausgesäten Wildblumen Blattrosetten gebildet haben
- 2. Jahr: Anfang bis Mitte Mai ein weiterer Pflegeschnitt, danach die Wiese wachsen und blühen lassen.
- Pflege ab dem 3. Jahr:6 Durchführung einer zweimaligen Mahd pro Jahr. Ein Schnitt im Frühjahr zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juni und ein weiterer Schnitt im September. Das Schnittgut ist immer abzuräumen.
- Das Einsetzen von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- Nach dem 5. Jahr ist zur Feststellung der Artenvielfalt ein **botanisches Monitoring** durchzuführen und das Mahdregime ggfl. anzupassen.

¹ Nach den Hinweisen zur Umsetzung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen – PIK – im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2015 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, März 2016

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
 Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Tab. 6 Ermittlung des Biotopwertes der externen Kompensationsflächen E 1 im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich	15	1.788	26.820
gesamt				26.820

Tab. 7 Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen E 1 im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biototyp	BW/ m ²	Fläche /m ²	BW
EA1	Fettwiese, artenreich	19	1.788	33.972
gesamt				33.972

Aus Subtraktion des Wertes nach (ZIEL-Zustand) und vor (IST-Zustand) der Durchführung der biotopwertbezogenen Kompensationsmaßnahmen (33.972–26.820 BW) ergibt sich der **Kompensationswert für die Fläche E 1 von 7.152 Biotopwertpunkten**.

Der Kompensationswert der externen Ausgleichsfläche mit **7.152 BW** ist damit größer als der Kompensationsbedarf mit **7.114 BW**. Der Eingriff ist damit vollständig kompensiert.

14.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zur Vermeidung von Konflikten während der Bauphase und zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeregt.

15. Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen

Auf der folgenden Seite werden die planungsbedingten Eingriffe bzw. Konflikte den landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Tab. 8 Konflikt - Maßnahmentabelle

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation	Umfang	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang
K 1	Eingriffe in das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope/biol. Vielfalt: baulich bedingte und zeitlich begrenzte Zerstörung der Pflanzenwelt (Grünland und Rasenfläche)	1.872 m ²		Ausgleich in Verbindung mit A 1 und A 2	
K 2	Eingriff in das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope / biol. Vielfalt: dauerhafte Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der zukünftig bebauten Flächen	1.123 m ²	A 1	Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur (Ordnungsziffer ① im Bebauungsplan) Östlich und südlich wird entlang der Geltungsbereichsgrenze ein ca. 1,5 m breiter Streifen als artenreiche feuchte Hochstaudenflur angelegt. <u>Empfohlene Pflanzliste:</u> Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Sumpfschafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>), Kleine Wiesenraute (<i>Thalictrum minus</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Frauenmantel (<i>Alchemilla x natochlora</i>), Schlangenhalskraut (<i>Bisorta officinales</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), Gewöhnlicher Gilbweiderich (<i>Lysimachia vulgaris</i>), qualitativ gleichwertige Pflanzen sind zulässig <u>Pflege:</u> späte Mahd (Oktober bis Februar), je nach Ausprägung jährlich oder im Abstand von 2 bis 3 Jahren, damit sich Gehölze nicht zu stark ausbreiten. Zur Minimierung der Schädigung von Insekten und anderen Tieren sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegel- bzw. Rotationsmäherwerke verwendet werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Verwendung bzw. das Aufbringen von Herbiziden, Pestiziden, sowie von mineralischem und/oder organischem Dünger ist unzulässig. Eine aktive Unterstützung der Vegetationsentwicklung durch Übertragung von Diasporen (z.B. durch Aufbringen von Mähgut mit reifen Samen) ist empfehlenswert.	45 m ²

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation	Umfang	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang
			A 2	<p>Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur sowie Pflanzung von Strauchgruppen (Ordnungsziffer ② im Bebauungsplan) An der westlichen Grenze der im Plan markierten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll ebenfalls ein ca. 13,7 m breite artenreiche feuchte Hochstaudenflur angelegt werden.</p> <p>Empfohlene Pflanzliste sowie Pflegemaßnahmen, siehe Maßnahme A 1.</p> <p>Des Weiteren sollen östlich entlang der Hochstaudenflur ca. alle 4 m Strauchgruppen à 4-5 Pflanzen angelegt werden (insgesamt ca. 10 Gruppen).</p> <p><u>Pflege:</u> Die Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind diese zu ersetzen. Die Verwendung bzw. das Aufbringen von Herbiziden, Pestiziden, sowie von mineralischem und/oder organischem Dünger ist unzulässig.</p> <p><u>Empfohlene Pflanzliste:</u> Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Wilde Himbeere (Rubus ideaus), Roter Holunder (Sambucus racemosa), qualitativ gleichwertige Pflanzen sind zulässig</p> <p><u>Gehölzqualität:</u> verpflanzt, 100-125 cm, ohne Ballen</p>	563 m ²

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation	Umfang	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang
K 3	Eingriffe in das Schutzgut Fläche/Boden: Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von ökologischen Strukturen (feuchtes mäßig intensiv genutztes Grünland sowie Rasenfläche)	1.123 m ²		Ausgleich in Verbindung mit A 1 und A 2	

16. Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Ötzingen plant auf einer Fläche in Flur 3 auf den Flurstücken 648/2, 648/3, 648/4, 649/1 und 650/1 innerhalb der Gemarkung Ötzingen die Errichtung eines Kleinspielfeldes. Die Fläche liegt an der Kreisstraße 81 südöstlich des Friedhofs der Gemeinde Ötzingen. Innerhalb des Gebiets verläuft an der nördlichen Grenze ein gepflasterter Fuß- und Radweg sowie westlich außerhalb des Plangebiets ein geschotterter Fuß- und Radweg, welche insbesondere von den Anwohnenden genutzt werden. Schutzgebiete, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete, befinden sich weder im Gebiet noch angrenzend.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges das Plangebiet für das Kleinspielfeld als landwirtschaftlich genutzte Fläche darstellt, entspricht somit der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Auf Grund dessen wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Bereich des geplanten Kleinspielfeldes soll zukünftig als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ dargestellt werden.

Der nachfolgende tabellarische Vergleich zeigt die Veränderungen der Flächenanteile der einzelnen Bodennutzungen im Rahmen der 4. FNP-Änderung.

Flächennutzung	wirksamer FNP [ha]	Anteil [%]	FNP-Änderung [ha]	Anteil [%]	Änderung [ha]
Landwirtschaftliche Fläche	0,2	100	0,00	0	- 0,2
Fläche für Sport- und Spielanlagen	0	0	0,2	100	+ 0,2
Gesamtfläche	0,2	100	0,2	100	

Bilanzmäßig erfolgt somit eine Umwandlung von ca. 0,2 ha landwirtschaftlicher Flächen zu einer Fläche für Sport- und Spielanlagen.

Die quantitative Auswertung des Planes (hier des Bebauungsplanes) nach unterschiedlichen Nutzungen ist in der folgenden Übersicht (gerundet) aufgelistet:

Geltungsbereich B-Plan	2.006 [in m ²]	100 %
Fläche für Sport- und Spielanlagen	1.872 m ²	93 %
Öffentlicher Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Rad-/ Fußweg“	134 m ²	7 %

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Geltungsbereich Externe Ausgleichsfläche	1.788 [in m ²]	100 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, hier externe Ausgleichsfläche	1.788 m ²	100 %

Aktuell besteht das Plangebiet zum Teil aus mäßig intensivem Grünland. Zum anderen Teil besteht die sie aus einer Rasenfläche mit zwei mobilen Fußballtoren, die bereits als Spielfeld genutzt wird.

Im Laufe der Erstellung dieses Umweltberichts wurden die Belange des Artenschutzes begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der Planung eine erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten im Plangebiet **ausgeschlossen** werden kann. Die Begründung ist im Kapitel 7.2 „Belange des Artenschutzes“ zu finden.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wird zunächst der aktuelle Zustand des Plangebiets bewertet. Hierbei werden die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biol. Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kulturgüter, der Mensch inkl. Bevölkerung sowie deren gegenseitigen Wechselwirkungen berücksichtigt. Daraufhin wird eine Prognose durchgeführt, wie sehr die Schutzgüter durch die Planung betroffen sind und ob sie dadurch beeinträchtigt werden.

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Intensität vorhabenbezogener Wirkungen	Potenzielle Beeinträchtigung
Pflanzen/Tiere/biol. Vielfalt	mittel	hoch	eBS
Fläche	mittel	hoch	eBS
Boden	mittel	hoch	eBS
Wasser	mittel	mittel	eB
Klima / Luft	mittel	gering-mittel	eB
Landschaftsbild und Erholung	mittel	mittel	eB
Kulturgüter	Sehr gering	keine	--
Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit	mittel-hoch	gering	eB

eB: erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d.h. Kompensation durch integrierte Biotopbewertung

eBS: erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d.h. ggfls. schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

Durch den Bau des Kleinspielfeldes sind mit folgenden **erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere** zu rechnen: Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von ökologischen Strukturen, Verlust der Speicher- und Pufferfunktion des Bodens, Verminderung der natürlichen Kühlungsprozesse durch Verringerung der Grünfläche, Verlust von Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

sowie für höhere Pflanzen. Diese aufgeführten Beeinträchtigungen müssen schutzgutbezogen ausgeglichen werden, d.h. dass die die Ausgleichsmaßnahmen in diesem Fall Bodenverbessernd und einen neuen Lebensraum für höhere Pflanzen und Lebewesen bieten müssen. Die übrigen erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die integrierte Biotopbewertung ausgeglichen.

Es wurde weiterhin eine sogenannte Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, bei der der Biotopwert des Ist-Zustands dem Planungszustand gegenübergestellt wird. Der Biotopwert des Ist-Zustands beträgt 17.508 Biotopwertpunkte. Der Biotopwert der Planung des Kleinspielfeldes beträgt 10.394 Biotopwertpunkte. Daraus ergibt sich eine Differenz von 7.114 Biotopwertpunkten, die durch Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche ausgeglichen werden müssen.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen (A) wurden innerhalb des Plangebiets „Kleinspielfeld“ festgelegt:

A 1 Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur (Ordnungsziffer ① im Bebauungsplan): Östlich und südlich wird entlang der Geltungsbereichsgrenze ein ca. 1,5 m breiter Streifen als artenreiche feuchte Hochstaudenflur angelegt.

A 2 Anlage einer artenreichen feuchten Hochstaudenflur sowie Pflanzung von Strauchgruppen (Ordnungsziffer ② im Bebauungsplan)

An der westlichen Grenze der im Plan markierten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll ebenfalls ein ca. 13,7 m breite artenreiche feuchte Hochstaudenflur angelegt werden.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen (E) wurden außerhalb des Plangebiets „Kleinspielfeld“ festgelegt:

E 1 Grünlandaufwertung von 1.788 m² mäßig artenreicher Fettwiese in eine artenreiche Fettwiese.

Fazit: Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verbleiben mit einer hohen Prognosesicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

17. Referenzlisten der Quellen und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden u.a. für die Umweltprüfung ausgewertet:

- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) 2008 des Ministeriums des Innern und für Sport
- Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP, 2017)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges (2017)
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz (Landkreis Westerwald)
- Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Geoexplorer des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz
- Sturzflutkarte des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz
- Natura 2000 Viewer des Biodiversity Information System for Europe
- Umweltatlas des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
- Landesinformationssystem des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz
- ARTeFAKT Artenlisten des Landesamts für Umwelt
- Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamts für Umwelt
- Hinweisen zur Umsetzung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen – PIK – im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2015 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, März 2016

Die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung sowie deren potenzielle Auswirkungen sind generell bekannt bzw. in dieser Planungsstufe und hinsichtlich des Vorhabentyps u. E. hinreichend abschätzbar. Die Datenbasis ist somit für das Bauleitplanverfahren als aktuell und insgesamt als ausreichend zu beurteilen.

Aufgestellt
Koblenz, März 2026

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Anl. 1 Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 "Selters (Ww.)" Blatt Nr. 5412 und Ausschlussgründe

Farbig markiert sind die für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Europäische Vogelarten	
Alpenstrandläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Wäldern, Parks, Gärten und Siedlungen)
Amsel	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in lichten Wäldern und Feldgehölzen)
Bachstelze	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht insektenreiche Gewässer und Viehweiden auf)
Baumfalke	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet gern in ehemaligen Krähenestern)
Baumpieper	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in hoher Vegetation und benötigt hohe Singwarten, wie Bäume und Sträucher)
Bekassine	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Bodenbrüter in Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen)
Bergpieper	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen kahle Hänge und Plateaus der Gebirge; am Boden auf Bergwiesen oder an steilen Hängen)
Beutelmeise	Plangebiet nicht für die Art geeignet (nistet in Laubbäumen ausschließlich an Gewässern und Sumpfbereichen)
Birkenzeisig	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Vogelart der Wälder)
Blässhuhn, Blässralle	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Nisten im Wasser)
Blaumeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt Laub- und Mischwälder)
Bluthänfling	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt Kiesgruben. Heckenlandschaften, verwilderte Grünflächen mit Gebüsch)
Brandgans	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an Gewässern)
Braunkehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet an Feldrändern mit Büschen oder hohen Stauden)
Bruchwasserläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet in Mooren und Sümpfen)
Buchfink	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Baumbestand zum Brüten)
Buntspecht	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder mit viel Totholz).
Büffelkopffente	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet und lebt an Gewässern)
Dohle	Plangebiet dient als Nahrungsraum (brütet in lichten Wäldern und Feldgehölzen)
Dorngrasmücke	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern als Nistplatz)
Dunkler Wasserläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler)
Eichelhäher	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt Wälder)
Eisvogel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet in Sandwänden entlang Gewässern)
Elster	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brütet in Bäumen)
Erlenzeisig	Kein geeignetes Habitat (brütet in Wäldern)
Feldlerche	Typische Offenlandarten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, sie benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, insbesondere für die Bruthabitate ein weit offenes Sichtfeld, Sichthindernisse sowie Straßen werden gemieden (von Senkrechtstrukturen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

	Einzelbäume und Feldgehölzen werden Abstände von ca. 50 bis 100m eingehalten).
Feldschwirl	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt in feuchten Brachen in offenem bis halboffenem Gelände)
Feldsperling	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brüten in Kolonien in Bruthöhlen)
Fichtenkreuzschnabel	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (lebt in Laub- und Nadelwäldern).
Fischadler	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Nistet in freistehenden hohen Bäumen)
Fitis	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Vogelart der Wälder und Gehölze)
Flussregenpfeifer	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Flussseeschwalbe	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Flussuferläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Gartenbaumläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet. (benötigt alten Baumbestand).
Gartengrasmücke	Plangebiet nicht für Art geeignet (es fehlt Baumbestand)
Gartenrotschwanz	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (brütet in größere Gehölzbestände).
Gänsesäger	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt an fischreichen Flüssen und Seen; brütet in Baumhöhlen, Häusernischen und Nisthilfen)
Gebirgsstelze	Plangebiet nicht für die Art geeignet (die Art benötigt schnell fließende Gewässer)
Gimpel	Plangebiet nicht für Art geeignet (es fehlt Nadelbaumbestand)
Girlitz	Plangebiet nicht für Art geeignet (es fehlt lichter Baumbestand auf dem Plangebiet)
Goldammer	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnen Feldränder, Waldlichtungen, Obstwiesen, Weinberge)
Goldregenpfeifer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brutvogel der Moore und Sumpflandschaften)
Graugans	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Graureiher	Plangebiet nicht für Art geeignet (brüten auf Bäumen)
Grauschnäpper	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Nadel- oder Mischwälder).
Grauspecht	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Wälder oder feuchte Areale).
Großer Brachvogel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Bodenbrüter in offenen und feuchten Flächen, z.T. in Mooregebieten)
Grünfink	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Baumbestand und Hecken zum Brüten)
Grünschenkel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler)
Grünspecht	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt z.B. Streuobstwiesen).
Habicht	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Wälder).
Haubenmeise	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Nadelwälder).
Haubentaucher	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Hausrotschwanz	Plangebiet nicht für die Art geeignet (nisten in Höhlen und Felsspalten oder in Nischen und kleinen Öffnungen an Gebäuden)
Hausperling	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Parkanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben und Vorstadtbezirken)
Heckenbraunelle	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (benötigt Laub- und Nadelwälder).

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Heidelerche	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art bewohnt sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren).
Hohltaube	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (brütet in Laub- und Nadelwäldern).
Höckerschwan	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Jagdfasan	Plangebiet nicht für die Art geeignet. (Lebt in Hecken und Feldgehölzen).
Kampfläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler, Küstenbewohner)
Kanadagans	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Kappensäger	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler)
Karmingimpel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bewohnt halboffene Landschaften, brütet in Feldrändern, lichten Wäldern oder Parks)
Kernbeißer	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Laub- oder Mischwälder).
Kiebitz	Plangebiet nicht für die Art geeignet, da Sichtbarrieren und Vergrämungswirkung durch fahrende Autos, Spaziergänger und spielende Kinder vorhanden (brütet in Bodenmulden mit kurzer Vegetation; meiden Gehölzstrukturen und Sichtbarrieren in der Nähe; brüten auch auf Äckern und Wiesen)
Kiebitzregenpfeifer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler)
Klappergrasmücke	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Gärten, Parks, Gebirge und offene Waldgebiete)
Kleiber	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Kleinspecht	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder).
Knäkente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Kohlmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an baum- und gehölzreichen Orten)
Kolbenente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Kolkrabe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (leben in großen Wäldern, halboffenen Landschaften, an Steilküsten, im Gebirge, sowie in Stadtnähe)
Kormoran	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Kornweihe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (als Bodenbrüter bauen sie ihr Nest in Heiden, Mooren und an Dünen)
Kranich	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Bodenbrüter in Feuchtgebieten und Mooren; Durchzügler)
Krickente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Kuckuck	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (lebt in Laub- und Nadelwäldern).
Küstenseeschwalbe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler)
Lachmöwe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Koloniebrüter, Bodenbrüter in Gewässernähe wie großen Süßgewässern, Flussmündungen, Feuchtgebieten und an der Küste)
Löffelente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Löffelente)
Mauersegler	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet in Städten und Dörfern unter Dächern und in Mauerlöchern, seltener auch in Baumhöhlen)
Mäusebussard	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Mehlschwalbe	Keine geeigneten Habitats im Wirkraum vorhanden (brütet in Feldgehölzen, Waldränder, Alleen oder Einzelbäume)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Misteldrossel	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder oder größere Gehölzbestände).
Mittelmeermöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Wasservogel)
Mittelspecht	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder oder größere Gehölzbestände).
Moorente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Mönchsgrasmücke	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt in Parks, Gärten, Friedhöfen, an Feldrändern mit vielen Brombeeren)
Neuntöter	Plangebiet nicht für die Art geeignet (sucht Sträucher und Dornengebüsch, nisten in Hecken und Sträuchern)
Pfeifente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Pirol	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt hohen Baumbestand, lebt in Wäldern)
Purpurreiher	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brüten in Flachwasserzonen im Schilf)
Rabenkrähe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt größere Gehölzbestände).
Raubwürger	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt größere Gehölzbestände)
Rauchschwalbe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Höhlenbrüter)
Reiherente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wasservogel)
Ringeltaube	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet in Nadel und Laubbäumen)
Rohrammer	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Feuchtgebiete)
Rohrdommel	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt in Röhricht- und Schilfbeständen am Wasser)
Rohrweihe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet am Boden im Schilf in Gewässernähe)
Rothalstaucher	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
Rotkehlchen	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Sträucher zum Brüten)
Rotmilan	Lebt zwar in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, brütet jedoch in Mitteleuropa in Eichen, Buchen oder Kiefern, welche nicht im Vorhabengebiet vorkommen.
Rotschenkel	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt auf Salzwiesen, im Marschland, in Sumpfbereichen oder auf Feuchtwiesen)
Saatgans	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt an in Mooren, Waldsümpfen, auf Schilfinseln und an ruhigen Gewässern)
Sanderling	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Durchzügler)
Sandregenpfeifer	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Durchzügler)
Schellente	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
Schnatterente	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
Schwanzmeise	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Laub- und Nadelwälder)
Schwarzhalstaucher	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
Schwarzkehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb)
Schwarzmilan	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Bevorzugt Waldgebiete mit Gewässern)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Schwarzspecht	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (benötigt Laub- und Nadelwälder).
Schwarzstorch	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (lebt in ausgedehnten Wäldern)
Seidenschwanz	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (kommt nur im Winter vor, an beerenreichen Standorten)
Sichelstrandläufer	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
Silberreiher	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (Durchzügler und Wintergast an Flachwasserbereichen von Seen und Teichen oder auf Wiesen, Ausweichflächen zum Ruhen vorhanden)
Singdrossel	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (bewohnen Wälder).
Sommergoldhähnchen	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (bewohnen Wälder).
Sperber	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet gerne in hohen Nadelbäumen)
Spießente	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt an Gewässern)
Star	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in Gärten, Wäldern und Parks)
Steinkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen, Tagesverstecken und Sitzwarten und einer ganzjährig niedrigen kurzen Vegetation).
Stieglitz, Distelfink	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Feldsäume, Brachen, Obstwiesen, lichte Gehölze)
Stockente	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Sumpfmeise	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, Vogelart der Wälder.
Sumpfrohrsänger	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden. Der Sumpfrohrsänger lebt im dichten Schilf und Gebüsch in der Nähe von Gewässern.
Tafelente	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Tannenhäher	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen Tannenwälder).
Tannenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen Nadelwälder).
Teichhuhn	Plangebiet nicht für Art geeignet.
Teichrohrsänger	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt im Schilf)
Trauerschnäpper	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder oder größere Gehölzbestände).
Trauerseeschwalbe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt an stehenden Süßgewässern)
Turmfalke	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet auf alten Bäumen, in Kirchtürmen oder an alten Gebäuden)
Turteltaube	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder oder größere Gehölzbestände).
Türkentaube	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Kulturfolger, in Ballungsräumen Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen).
Uferschwalbe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet in Steilwänden oder Abgrabungsstellen für Ton- und Sandgruben)
Uhu	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet an Felswänden, Steinbrüchen oder in leerstehenden Gebäuden)

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Wacholderdrossel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet in lichten Wäldern und Feldgehölzen, Weiden und Wiesen als Jagdgebiet)
Wachtel	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Bodenbrüter an warmen, vegetationsreichen Orten mit Sandbädern, Getreidefeldern und brache Wiesen mit Klee oder Luzernen)
Waldbaumläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Wälder).
Waldkauz	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brütet in Baumhöhlen)
Waldlaubsänger	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder).
Waldohreule	Plangebiet nicht für die Art geeignet (brüten in alten Krähen- oder Greifvogelnestern)
Waldschnepfe	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt feuchte Laub- und Mischwälder)
Waldwasserläufer	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet in feuchten Wäldern, an moorrändern und in Sümpfen)
Wanderfalke	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet in Waldgebieten, an steilen Felswänden, in Kirchtürmen oder an Brückenturmen)
Wasseramsel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art benötigt Gewässer).
Wasserralle	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt an Gewässern)
Weidenmeise	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Art benötigt Wälder).
Weißstorch	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet auf Schornsteinen, Dächern, Masten und Kirchtürmen, jagt in der offenen Kulturlandschaft mit (Feucht-)wiesen und Weiden)
Wendehals	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Wendehälse besiedeln offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften, lebt in Baumhöhlen oder Nistkästen)
Wespenbussard	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Brütet auf hohen Bäumen am Waldrand)
Wiesenpieper	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Brutvogel der offenen Graslandschaft)
Wiesenschafstelze	Plangebiet nicht für die Art geeignet (nutzt extensives Grünland, Bodenbrüter auf feuchten Wiesen und Feldern in der Nähe von Gewässern, Nest nach oben durch Vegetation abgedeckt)
Wiesenweihe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (lebt an breiten Flusstälern, Verlandungszonen, Moore, Teppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen; brütet im Übergangsbereich vom Röhricht zum Seggenried)
Wintergoldhähnchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bewohnt Nadelwälder)
Zaunkönig	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt in Wäldern, Gärten, Parks, Feldränder mit Sträuchern und hohen Stauden)
Zilpzalp	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt in Wäldern)
Zwergmöwe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
Zwergschnepfe	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (brütet in offenen Moorlandschaften)
Zwergstrandläufer	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Durchzügler)
Zwergtaucher	Plangebiet nicht für die Art geeignet (lebt an und in Gewässern)

Streng geschützte Arten: **Fett**

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Käfer	
Breitrand	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (Lebt in nährstoffarmen Stillgewässern)
Hirschkäfer	Kein Hinweis auf ein Vorkommen vorhanden, es fehlen alte Eichenbestände.

Kriechtiere	
Europäische Sumpfschildkröte	Plangebiet nicht für die Art geeignet.
Mauereidechse	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden (es fehlen Felsen und Mauern mit Hohlräumen)
Zauneidechse	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigen Sonnen exponierte Flächen zum Sonnen)

Lurche	
Bergmolch	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Geburtshelferkröte	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Gelbbauchunke	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Grasfrosch	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Kammolch	Keine zusagenden Reproduktionsgewässer vorhanden.
Kreuzkröte	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
Laubfrosch	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (fischfreie, besonnte Kleingewässer; Landschilfbestände, feuchte Niederwälder).

Muscheln	
(Gem.) Flussmuschel, Unio crassus	Keine Gewässer im Plangebiet.

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Benötigt Baumhöhlen als Habitat)
Braunes Langohr	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Benötigt Baumhöhlen und dichte Wälder)
Fransenfledermaus	Waldfledermaus
Großer Abendsegler	Bewohnen Baumhöhlen, jagen bevorzugt an Gewässern.
Großes Mausohr	Jagen in alten Laubwaldbeständen.
Haselmaus	Plangebiet nicht für die Art geeignet. (leben in Laub- und Mischwäldern mit Unterwuchs).
Kleine Bartfledermaus	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Sommerquartiere: Gebäude und Spalten, Winterquartiere: in Höhlen, Stollen und Kellern)
Luchs	Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet.
Wasserfledermaus	Plangebiet ungeeignet (jagt an Gewässern, Quartiere in Baumhöhlen, -spalten und -risse)
Zwergfledermaus	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Sommerquartiere sind Gebäude und Baumhöhlen)
Zweifarbige Fledermaus	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Sommerquartiere an Gebäuden)
Wildkatze	Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und
Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Schmetterlinge	
Dunkler-Wiesenkno- pf-Ameisenbläuling und Heller-Wiesenkno- pf-Ameisenbläuling	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (ist an einen vorhandenen Wiesenkno- pfstandort gebunden; kein Vor- kommen bekannt, gemäß Übersichtskarte Projektkulisse VG Wirges des Artenschutzprojekts Wiesenkno- pf-Ameisenbläuling vom 17.02.2022; Bestätigung des fehlenden Vorkommens des Wiesenkno- pfs bei der Ortsbegehung am 04.07.2024).
Spanische Flagge	Keine geeigneten Habitats im Plangebiet vorhanden (in Rhein- land-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf die Weinbau- landschaften beziehungsweise die Flusstäler, weil entlang die- ser Täler der Mosaikcharakter von Habitatstrukturen meist be- sonders stark ausgeprägt ist).

Artennachweise gemäß LANIS im Raster 2kmx2km

Dunkler und Heller Wiesenkno-
pf-Ameisenbläuling, siehe oben „Tabelle Schmet-
terlinge“.